



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 29. März 1999

Nummer 12

Inhalt	Seite
 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung	258
Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -)	261
Technische Baubestimmungen - Änderung: Stand Juni 1998 -	263
 Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften Vom 8. Januar 1999	269
 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 2000	269
 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Ämter für Immissionsschutz zur Verhinderung der illegalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen	270

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/1999

**Vordruck für ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis
gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2,
Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 07/1999 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 19. Februar 1999

I.

Nach §§ 12 und 48 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) sind an das Führen von Kraftfahrzeugen bezüglich des Sehvermögens bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die als Anlage 6 in der FeV aufgeführt werden. Die Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens/Zeugnisses ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Bei den Fahrerlaubnisklassen A, A1, B, BE, M, L oder T

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen durch ein augenärztliches Gutachten/Zeugnis **eines Augenarztes** ist

erforderlich, wenn der Bewerber um die Erteilung dieser Fahrerlaubnisklassen den Sehtest nicht besteht oder aus anderen Gründen Zweifel an seinem Sehvermögen bestehen.

2. Bei den Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung müssen sich in jedem Fall einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis oder Gutachten **des Augenarztes** vorlegen. Gleiches gilt für Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

II.

Zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde ist nachfolgendes Muster zu verwenden:

Augenärztliches Gutachten/Zeugnis

gemäß § 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 Fahrerlaubnis-Verordnung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde

Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)		
Beantragt ist:	Fahrerlaubnis der Klasse _____	Fahrerlaubnis bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

I. Untersuchungsbefund vom _____ Bei Nummern 2 mit 9 neben dem Befund auch die Untersuchungsmethode angeben!

1. Zentrale Sehschärfe nach DIN 58220 Bitte jeweils die Glasstärke <u>und</u> die Sehschärfe angeben!	ohne Glas: R _____ L _____	mit Glas: R _____ L _____ beidäugig: _____
mit Kontaktlinse: R _____ L _____ beidäugig: _____	mit Kontaktlinse und Glas: R _____ L _____ beidäugig: _____	
2. Gesichtsfeld	5. Optische Medien	
3. Stellung, Beweglichkeit	6. Augenhintergrund	
4. Farbsehen	7. Die vorhandene Sehhilfe ist richtig und für den Straßenverkehr geeignet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

II. Untersuchungsergebnis

Wodurch ist das Sehen beeinträchtigt?

III. Beurteilung des Sehvermögens gemäß Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung für die Anforderungen im Straßenverkehr

1. <input type="checkbox"/> Das Sehvermögen ist für die beantragte Fahrerlaubnis ausreichend bei Einhaltung folgender Auflagen/Beschränkungen. <input type="checkbox"/> a) mit Brille <input type="checkbox"/> b) mit Kontaktlinse(n) <input type="checkbox"/> c) mit Kontaktlinse(n) und Brille <input type="checkbox"/> d) mit Kontaktlinse(n) oder Brille <input type="checkbox"/> e) es darf nicht schneller als 80 km/h gefahren werden <input type="checkbox"/> f) es dürfen nur motorisierte Krankenfahrstühle gefahren werden g) sonstige Auflagen und/oder Beschränkungen: <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Das Sehvermögen reicht nicht aus, weil _____
2. Augenärztliche Nachuntersuchung nach _____ Jahr(en) erforderlich, weil _____
3. Weitere Untersuchungen sind zu Abschn. I Nr. _____ erforderlich durch <input type="checkbox"/> weiteren augenärztl. Gutachter <input type="checkbox"/> Arzt für _____

IV. Bemerkungen

--

Diese Bescheinigung ist zwei Jahre gültig. Die Identität des Untersuchten wurde geprüft. Die Untersuchung erfolgte nach "Anleitung für die augenärztliche Untersuchung und Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen" der DOG.

Ort, Datum	Unterschrift des Arztes	Stempel des Arztes
_____	_____	

Ich bin über die Mängel meines Sehvermögens aufgeklärt worden.

Ort, Datum	Unterschrift des Arztes
_____	_____

III.

Nach der Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 FeV sind folgende Anforderungen an das Sehvermögen zu erfüllen:

Anlage 6 (zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehtest (§ 12 Abs. 2)

Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagesschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

Bei den Klassen A, A1, B, BE, M, L und T: 0,7/0,7

2. Augenärztliche Untersuchung

2.1 Klassen A, A1, B, BE, M, L und T

2.1.1 Liegt die zentrale Tagesschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, muss sie durch Sehhilfen soweit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:

0,5/0,2,
0,6 einäugig¹.

2.1.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld Beidäugig wenigstens 120°, einäugig normales Gesichtsfeld auf dem einen Auge (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).

Beweglichkeit Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als 1 sec. betragen.

Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

2.2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2.2.1 Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE,

D1E und einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung dürfen folgende Werte für die zentrale Tagesschärfe nicht unterschreiten:

0,8/0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, darf die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen; die Korrektur mit Gläsern ist zulässig bis maximal $\pm 8,0$ Dioptrien.

2.2.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld Beidäugig bis 70° nach links und rechts, vertikal mindestens 40° nach unten (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).

Beweglichkeit Keine Diplopie, Schielen - auch zeitweilig - unzulässig.

Farbsehen Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen gilt jedoch nur für Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis bzw. einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die diese **nach dem 1. Januar 1999** erworben haben.

Für Inhaber einer **bis zum 31. Dezember 1998** erteilten Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gelten hinsichtlich des Sehvermögens unbefristet die Anforderungen nach der Anlage XVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der zuletzt geltenden Fassung (§ 76 Abs. 10 letzter Absatz FeV).

IV.

Der Runderlass tritt am 1. März 1999 in Kraft.

¹ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

**Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung
(§ 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 8/1999 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 22. Februar 1999

I.

Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T haben sich einem Sehtest zu unterziehen. Die Sehteststelle stellt dem Antragsteller eine Sehtestbescheinigung aus. In ihr ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens den in der Anlage 6 Nr. 1 FeV genannten Wert erreicht.

Sind bei der Durchführung des Sehtests Zweifel an ausreichendem Sehvermögen für das Führen von Kraftfahrzeugen aufgetreten, hat die Sehteststelle sie auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ein Sehtest ist nicht erforderlich, wenn ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Augenarztes vorgelegt wird und sich daraus ergibt, dass der Antragsteller die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 1 FeV erfüllt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen gilt jedoch nur für Bewerber um die Erteilung einer Fahrerlaubnis, die diese **nach dem 1. Januar 1999** erworben haben.

Für Inhaber einer **bis zum 31. Dezember 1998** erteilten Fahrerlaubnis gelten im Falle der Erweiterung hinsichtlich des Sehvermögens unbefristet die Anforderungen nach der Anlage XVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der zuletzt geltenden Fassung (§ 76 Abs. 10 letzter Absatz FeV).

II.

Sehtest-Bescheinigung
gemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen A, A1, B, BE, M, L oder T

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr.

AOI-BRB
STS-Nr.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt	
ohne Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis) <input type="checkbox"/>
mit Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Personalausweis/Reisepass Nr.: _____

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest
0,7 oder mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist bestanden <input type="checkbox"/>
weniger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist nicht bestanden <input type="checkbox"/>

Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen
gem. Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Art der Zweifel: _____

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

Gebühr/einschl. MwSt.

entrichtet **DM**

_____, den _____

Unterschrift des Sehtesters

III.

Der Runderlass tritt am 1. März 1999 in Kraft. Die Richtlinie zum Muster der Sehtestbescheinigung nach § 9 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 24. Januar 1996 (ABl. S. 293) wird zum 1. Mai 1999 aufgehoben. Bereits ausgestellte Sehtestbescheinigungen nach altem Muster behalten dessen ungeachtet 2 Jahre Geltung (§ 9 a Abs. 4 StVZO).

**Technische Baubestimmungen
- Änderung: Stand Juni 1998 -**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 2. März 1999

Die Bekanntmachung vom 18. Februar 1998 - Technische Baubestimmungen - (ABl. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Die technischen Regeln:

- DIN V 11535 - 1 unter der lfd. Nummer 2.7.9,
- „Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff“ unter der lfd. Nummer 3.8 und
- DIN V 4108 - 4 unter der lfd. Nummer 4.1.1

werden als Technische Baubestimmungen gemäß **anliegender Liste** eingeführt.

2. In der Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 1997 - werden gemäß **anliegender Liste**:

- die Überschrift der Liste unter 2.7 geändert,
- die lfd. Nummern 1.3, 2.3.13, 2.4.1, 2.4.7, 2.7.12, 4.1.1 und 7.2 neu gefaßt,
- die Anlagen 1.1/5, 2.3/12, 2.4/7, 2.4/8, 2.4/9 und 2.7/10 hinzugefügt und
- die Anlagen 2.1/5, 4.1/1, 4.2/1 und 7.1/1 neu gefaßt.

3. In der Liste der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 1997 - werden aufgehoben:

- DIN 11535 Blatt 1 einschließlich Anlage 2.7/5,
- DIN 4108 Teil 4 und
- die Anlage 7.2/1.

4. Die Ausnahmen im Abschnitt 4 Nr. 1 sind mit dem Inkrafttreten der Brandenburgischen Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten vom 18. November 1998 (GVBl. II S. 625) gegenstandslos und damit außer Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Liste
der Technischen Baubestimmungen ¹
- Zur Änderung: Stand Juni 1998 -**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.3	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
-----	----------------------------	---	-----------	----

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.13	DIN V ENV 206 Anlage 2.3/12 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990	*)
		Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	November 1991	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1 Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile		*)
	Teil 1 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/7	-;-; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-;-; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/8	-;-; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)

¹ Notifizierungsvermerk:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst.
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
-------	---------------	--	--------------	----

2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	**) Schriftenreihe B, Heft 8
--------	--------------------------	---	-----------	------------------------------

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	*****)
-----	------------	---	-----------	--------

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	DIN V 4108-4	Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	*)

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen;		*)
	- 1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, "Mitteilungen", zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg 1998 S. 747

Anlagen**Anlage 1.1/5****zur ETB - Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1**4. Absatz:**

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/5**zu DIN 4125**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5
Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzugliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muß sichergestellt werden, daß durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.3/12**zu DIN V ENV 206**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

Anlage 2.4/7**zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Bild 9

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

Zu Abschnitt 4.2.3.7

Unter dem zweiten Spiegelstrich muß es statt „... höchstens 30° kleiner...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8**zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muß es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“. Im dritten Absatz muß es anstelle von „...3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „...3.3.3.2 Punkt 2 nicht...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muß es heißen „Einzellasten zu F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9**zu DIN 4113 Teil 1**

Alternativ zu DIN 4113-1 : 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1 : 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

Anlage 2.7/10**zur Richtlinie für Windkraftanlagen**

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- 1 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.

1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muß das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:

- Drehzahl,
- Lastabwurf (Netzausfall),
- Kurzschluß,
- Überleistung,
- Erschütterungen,
- Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.

1.2 Das Sicherheitssystem muß in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
- bei Lastabwurf, Kurzschluß, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.

1.3 Das Sicherheitssystem muß bestehen aus

- mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muß in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremssysteme muß den Rotor zum Stillstand bringen können;
- einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremssysteme;
- einer Not-Ausschaltung;
- einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
- bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.

2. Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3. Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle ¹⁾ bestätigt werden:

- die Schnittgrößen aus dem maschinen-technischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
- das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch ggf. Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.

- ¹⁾
1. Germanischer Lloyd AG, Postfach 111 606
D-20416 Hamburg
 2. Bureau Veritas Hamburg, Postfach 100 940
D-20006 Hamburg
 3. Technischer Überwachungsverein Norddeutschland e.V.,
Postfach 540 220
D-22502 Hamburg
 4. TÜV BAU- UND BETRIEBSTECHNIK GmbH
- TÜV Bayern - (Zentralabteilung)
Prüfamt für Baustatik für Fliegende Bauten
Westendstraße 199
D-80686 München
 5. HD-Technic, Engineering Office, Venesch 6a
D-49477 Ibbenbüren
 6. Det Norske Veritas, Nyhavn 16
DK-1051 Kopenhagen K
 7. Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Postbus 1
NL-1755 ZG Petten

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.
2. zu Abschnitt 5.2.4:

Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:

- Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164 -1 und DIN V 4108 - 4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (z. B. Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, daß ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muß der Wärmedurchlaßwiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² • K)/W betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_D ist der errechnete k-Wert um einen Betrag Δ k nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes	Erhöhung des k-Wertes Δ k W/(m ² • K)
0 - 10	0,05*
10,1 - 50	0,03
- 50	0

* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlaßwiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m² • K)/W beträgt.

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes, so ist ein diffusionstechnischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

- Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeflächen) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen, frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgetragene Beschichtung handelt.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muß. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter^{*)} geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, daß Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{*)} Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e.V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift „Der Prüfenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfenieure für Baustatik.

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
2. Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO vorliegen.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Beihilfevorschriften
Vom 8. Januar 1999**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5-3190-46
Vom 2. März 1999

Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtengesetz erhalten Beamte und Versorgungsempfänger Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes jeweils geltenden Vorschriften.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Januar 1999 bekannt.

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Beihilfevorschriften**

Die Beihilfevorschriften vom 10. Juli 1995 (ABl. S. 1162), zuletzt geändert durch Artikel 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 1997 (ABl. S. 850), werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 werden in Buchstabe a die Zahl „9“ durch die Zahl „8“, in Buchstabe b die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ und in Buchstabe c die Zahl „13“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„sofern Personen wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang Beträge nach Satz 1 in Höhe von mindestens 1 vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 4 abgezogen wurden, entfallen die in

Satz 1 genannten Abzugsbeträge nach Ablauf des ersten Jahres für die weitere Dauer dieser Behandlung mit der Maßgabe, daß die Abzugsbeträge für die Person entfallen, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung ist.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Abzugsbeträge gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht.“

3. In Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird Nummer 7 gestrichen; Nummer 8 wird Nummer 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1998 entstehen.

**Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung
des Brandenburger Dorffestes 2000**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 10. März 1999

1. Gegenstand

Nach dem großen Erfolg der bisherigen Brandenburger Dorffeste beabsichtigt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch im Jahr 2000 die Ausrichtung eines Brandenburger Dorffestes zu unterstützen. Das Fest soll am 26. August 2000 stattfinden. Das „Brandenburger Dorffest“ soll Amtsgemeinden die Möglichkeit geben, das sich entwickelnde Leben in den Vereinen, ländliche Traditionen, erste Erfolge des Dorferneuerungsprogramms, die regionale Küche und Produkte, aber auch die Probleme des ländlichen Raumes öffentlichkeitswirksam darzustellen.

2. Teilnehmerkreis

Für die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes können sich alle Amtsgemeinden des Landes bewerben.

3. Auswahlkommission

Zur Vorauswahl unter den Bewerbergemeinden wird eine Auswahlkommission gebildet, die sich aus Vertretern des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzt.

4. Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen insbesondere nach folgenden Kriterien eine Vorauswahl:

- Eignung des Veranstaltungsortes in der Amtsgemeinde (wie z. B. Vorhandensein eines Festplatzes/Sportplatzes, reges Vereinsleben, landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung im Ort)
- Verkehrsanbindung
- Finanzplanung
- Zustimmung der Gemeindevertretung

Auf Vorschlag der Auswahlkommission trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die endgültige Entscheidung über den Veranstaltungsort.

5. Finanzierung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt sich an den Durchführungskosten des Brandenburger Dorffestes mit einem finanziellen Beitrag von 35.000 DM. Die restlichen Kosten und die organisatorische Vorbereitung sind durch die Amtsgemeinde zu übernehmen.

6. Bewerbung

Der Bewerbung für das Brandenburger Dorffest müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Finanzierungsplan mit verbindlicher Erklärung der Kostenübernahme
- Aussagen zur Verkehrsanbindung
- Aussagen zum gesellschaftlichen Leben, zur bisherigen Entwicklung in bezug auf Dorfgestaltung im Veranstaltungsort
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen
- Grobvorstellungen zu den geplanten Aktivitäten

Die Bewerbungen sind bis zum 30.06.1999 zu richten an:

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
14478 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Ämter für Immissionsschutz zur Verhinderung der illegalen Lagerung und Ablagerung von Abfällen

Vom 24. Februar 1999

Im Land Brandenburg werden vielfach Abfälle unbefristet gelagert, die angeblich einer Verwertung zugeführt werden sollen, bei denen aber die tatsächliche Verwertung nicht zu erwarten oder zumindest nicht absehbar ist. Gelagert werden insbesondere gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altholz, aber auch Kunststoffabfälle, Altreifen, kompostierbares Material, Altkaros, Chemikalienreste und -altbestände. Abgesehen von Umwelt- und Gesundheitsgefahren kommen erhebliche Entsorgungskosten auf die öffentliche Hand zu, wenn sie die Abfälle in Ersatzvornahme entsorgen muss und es ihr nicht gelingt, einen privaten Störer zur Kostentragung heranzuziehen.

Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Abfälle möglichst zeitnah nach der Entstehung bzw. der Annahme durch einen Entsorger einer ordnungsgemäßen Verwertung in einer dafür geeigneten Anlage zugeführt werden und zu verhindern, dass stetig wachsende Lager ohne Verwertungsaussichten aufgebaut werden.

Dies erfordert neben abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen auch eine Ausschöpfung der baurechtlichen Instrumentarien. Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung sind sich einig, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und die Ämter für Immissionsschutz durch folgende Maßnahmen unterstützen, und legen daher fest:

1. a) In baurechtlichen Genehmigungsverfahren zum Abbruch baulicher Anlagen sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden zu beteiligen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde prüft, ob die Vorschriften zur Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden. Im Einvernehmen mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann auf eine Beteiligung verzichtet werden, wenn in der Abrissgenehmigung allgemeine Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu den ordnungsgemäßen Entsorgungswegen erteilt werden.
- b) Baurechtliche Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie Anzeigen des Ausführungsbeginns werden der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Kenntnis gegeben, damit diese von sich aus die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauabfallentsorgung treffen kann. Eine Beteiligung vor Erteilung der Genehmigung findet lediglich dann statt, wenn ein besonders großes Abfallaufkommen durch die Baumaßnahmen zu erwarten ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere

Abfallwirtschaftsbehörde legen die Größenordnung oder die Fallgruppen, bei denen eine Beteiligung stattfinden soll, einvernehmlich fest.

2. a) Die Errichtung eines Abfalllagers oder einer Anlage zur Behandlung von Abfällen bedarf gemäß § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einer Baugenehmigung. Zu den baulichen Anlagen im Sinne des § 2 BbgBO zählen auch Aufschüttungen und Lagerplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO). Die Genehmigungsbedürftigkeit setzt nicht voraus, dass der Lagerplatz mit bestimmten baulichen Errichtungsmaßnahmen, wie Gebäuden oder Zäunen, verbunden ist. Genehmigungspflichtig ist nach § 66 BbgBO nicht nur die Errichtung, sondern auch die Nutzungsänderung baulicher Anlagen. Wurde also ein bestehendes Lager zunächst zur Lagerung anderer Stoffe, z. B. von Futtermitteln, Produkten oder Ähnliches, genutzt und werden nunmehr Abfälle gelagert, so bedarf diese Nutzungsänderung der Baugenehmigung. Die Genehmigungsfreiheit nach § 67 Abs. 12 Nr. 1 BbgBO greift nicht ein, da durch die Anwendbarkeit des Abfallrechts für die neue Nutzung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten als für die bisherige Nutzung.
- b) Anlagen zur Lagerung und Anlagen zur Behandlung von Abfällen sind immissionsschutzrechtlich gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nummern 8.10 und 8.11 genehmigungsbedürftig. Nummern 8.10 und 8.11 der 4. BImSchV sehen eine Genehmigungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen und von überwachungsbedürftigen Abfällen oberhalb bestimmter Kapazitätsschwellen vor. Voraussetzung der Genehmigungspflicht ist nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, dass den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird.

Liegen bei einem Bauvorhaben Anhaltspunkte für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG vor, so beteiligt die untere Bauaufsichtsbehörde die örtlich zuständige Immissionsschutzbehörde nach 3.1.2 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) vom 1. März 1996 (ABl. S. 323). Bei der

Errichtung eines Abfalllagers bestehen entsprechende Anhaltspunkte insbesondere dann, wenn vom Vorhabenträger keine plausible Konzeption über die Entsorgung innerhalb von 12 Monaten vorgelegt werden kann.

Werden Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen lediglich deshalb baurechtlich genehmigt, weil sie voraussichtlich die 12-Monats-Frist des § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV unterschreiten, so ist die Baugenehmigung gemäß § 74 Abs. 4 BbgBO zu befristen und dem Vorhabenträger aufgrund § 74 Abs. 4 BbgBO eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten aufzuerlegen.

- c) Bei der baurechtlichen Genehmigung von Abfalllagern oder Aufschüttungen von Abfällen sind als Träger öffentlicher Belange die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die Ämter für Immissionsschutz zu beteiligen. Die Festlegungen des gemeinsamen Runderlasses des MSWV und des MUNR vom 1. März 1996 bleiben unberührt.
- d) Wird ein Lager für Abfälle oder eine Aufschüttung ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet, so hat die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die notwendigen bauaufsichtlichen Maßnahmen nach §§ 81 f. BbgBO zu ergreifen. Zur Vermeidung späterer Entsorgungsprobleme sind zunächst unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen die weitere Annahme von Abfällen zur Lagerung zu treffen. Bei der unzulässigen Errichtung baulicher Anlagen ist umgehend die Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen (§ 81 Abs. 1 BbgBO) und sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Unterbindung weiterer Baumaßnahmen nach § 81 Abs. 2 BbgBO durchzuführen. Bei einer unzulässigen Nutzung eines Grundstückes als Lagerplatz für Abfälle ist nach § 82 Abs. 1 Satz 2 BbgBO umgehend diese Nutzung zu untersagen. Über darüber hinausgehende Anordnungen zur Beseitigung der baulichen Anlage ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Satz 1 BbgBO zu entscheiden.

Abfallrechtliche und bauordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die Ablagerung einzelner Abfälle außerhalb von zugelassenen Anlagen sind nicht Gegenstand dieses Erlasses.

Dieser Erlass verliert am 31. Dezember 2005 seine Gültigkeit, wenn er nicht erneut in Kraft gesetzt wird.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

272

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 12 vom 29. März 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0